

RS OGH 1965/1/20 6Ob352/64, 5Ob143/04x, 1Ob62/16y, 5Ob198/16b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1965

Norm

ABGB §523 A

Rechtssatz

Auch für den sich aus dieser Gesetzesbestimmung ergebenden Anspruch auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes gilt der im Schadenersatzrecht entwickelte Grundsatz, dass die Wiederherstellung einer im wesentlichen dem früheren Zustand gleichen Lage genügt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 352/64
Entscheidungstext OGH 20.01.1965 6 Ob 352/64
Veröff: EvBl 1965/360 S 548
- 5 Ob 143/04x
Entscheidungstext OGH 29.06.2004 5 Ob 143/04x
- 1 Ob 62/16y
Entscheidungstext OGH 24.05.2016 1 Ob 62/16y
Vgl; Beisatz: Auch bei einem auf § 523 ABGB gestützten Begehren auf Wiederherstellung des früheren Zustands stellt sich die Frage der Tunlichkeit der Naturalrestitution (§ 1323 ABGB). Auch in diesen Fällen ist der Beeinträchtigte bei Untunlichkeit der Naturalrestitution auf den Ersatz der eingetretenen Wertminderung beschränkt. (T1)
- 5 Ob 198/16b
Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 198/16b
Auch; Beisatz: Bei der anzuwendenden wirtschaftlichen Betrachtung ist es daher zulässig, wenn ein Miteigentümer nicht die Entfernung der eigenmächtig vom anderen Miteigentümer eingebauten Tür begehrt, sondern sich mit dem „gelinderen Mittel“ der Ausfolgung eines Schlüssels begnügt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0015036

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at